

## Lösungsskizze Allgemeines Verwaltungsrecht 1

1. Bei den Maßgaben handelt es sich **im Allgemeinen** um Nebenbestimmungen gem. § 107 LVwG. Sie konkretisieren oder ergänzen die Hauptregelung.

### Nebenbestimmungen im Einzelnen:

#### Maßgabe 1:

Dem Landwirt wird als Begünstigtem gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 4 ein Unterlassen auferlegt, nämlich keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Deponie anzubauen; dementsprechend handelt es sich um eine Auflage.

#### Maßgabe 2:

Gesetzliche Änderungen stellen ein Ereignis dar, das unerwartet eintreten kann. Dementsprechend handelt es sich um eine Bedingung gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 2 LVwG. Diese ist auflösend, da die Wirksamkeit der begünstigenden Hauptregelung bei Eintritt des Ereignisses automatisch entfällt.

#### Maßgabe 3:

Die Hauptregelung könnte nach einer Überprüfung von der Behörde nach Ermessen entzogen werden, wenn das Ereignis „schwerer Verstöße“ gegen rechtliche Bestimmungen stattfindet. Es handelt sich nicht um eine Automatik, wie bei einer auflösenden Bedingung gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 2 LVwG, sondern um einen Widerrufsvorbehalt gemäß Nr. 3, da die Behörde erst bei einer Gesetzesänderung darüber entscheidet, ob die Erlaubnis entzogen wird.

## 2. Rechtsfehler im Bescheid vom 31.01.2011

### a. Fehlerarten:

#### Formfehler:

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** ist fehlerhaft.

Es fehlen: „Anschrift“ und „zur Niederschrift“. Die Frist von vier Wochen ist fehlerhaft, ebenso die Forderung nach einer Begründung nach §§ 108 Abs. 5, 119 Abs. 1 LVwG, § 70 Abs. 1 VwGO.

Der Bescheid enthält **keine Begründung**, weder eine Darstellung des Sachverhalts, noch eine rechtliche Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage noch eine Begründung der Ermessensentscheidung. Diese wären gem. § 109 Abs. 1 LVwG bei Erlass eines schriftlichen Verwaltungsakts notwendig gewesen. Ausnahmetatbestände ergeben sich aus 109 Abs. 2 und 3 LVwG in diesem Sachverhalt nicht.

#### Verfahrensfehler:

**ausgeschlossene Personen** nach § 81 LVwG: Nach § 81 I Nr. 2

LVwG darf in einem Verwaltungsverfahren für die Behörde nicht tätig werden, wer Angehöriger eines Beteiligten ist. Beteiligter nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 ist Landwirt L als Adressat des Widerrufs. Auf Seiten der Behörde hat als Sachbearbeiter S, der ehemalige Schwager des Landwirts L, mitgewirkt. Dieser gehört zur Gruppe der Angehörigen nach § 81 Abs. 5 S. 1 Nr. 7. Da die Ehe nicht mehr besteht, gilt zusätzlich § 81 Abs. 5 S. 2 Nr. 1. Ausnahmegründe nach § 81 Abs. 2, 3 LVwG liegen nicht vor.

Nach § 83 LVwG hat die Behörde den **Sachverhalt** hinsichtlich aller für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu **ermitteln**. Sie hat den Verwaltungsakt aber lediglich auf die Aussage des Nachbarn hin erlassen.

Landwirt L hatte mit einem Schreiben von der Behörde nicht gerechnet. Daraus ist zu schließen, dass er vor Erlass des Verwaltungsakts **nicht angehört** worden ist. Nach § 87 Abs. 1 LVwG ist vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte des Beteiligten eingreift, dem Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. L ist Beteiligter nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 LVwG. In seine Rechte wird eingegriffen, da ihm die Beseitigung der gelagerten Sachen auferlegt wird.

Ausnahmetatbestände des § 87 Abs. 2 oder 4 LVwG liegen nicht vor.

#### **b. Folgen der Fehler:**

Die fehlerhafte **Rechtsbehelfsbelehrung** führt nicht zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts. Sie führt lediglich dazu, dass sich die Widerspruchsfrist gemäß § 108 Abs. 5, § 119 Abs. 1 LVwG, §§ 70 Abs. 1, 58 Abs. 2 LVwG auf ein Jahr verlängert.

**Alle anderen Fehler** führen zunächst zumindest zur **Rechtswidrigkeit** des Verwaltungsakts.

Es ist dann zu prüfen, ob einer der Fehler die **Nichtigkeit** des Verwaltungsakts nach § 112 Abs. 3, 113 LVwG zur Folge hat. In **§ 113 Abs. 2 LVwG (Positivliste)** ist keiner der Fehler erwähnt; hieraus lässt sich noch keine Nichtigkeit ableiten. Nach **§ 113 Abs. 3 Nr. 2 LVwG (Negativliste)** reicht die Mitwirkung einer nach § 81 Abs. 1 S. 1 Nr. 2-6 ausgeschlossenen Person nicht aus, um die Nichtigkeit des Verwaltungsakts zu bewirken. Hinsichtlich der verbleibenden Fehler ist **§ 113 Abs. 1 LVwG** zu prüfen. Danach ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem **besonders schwerwiegenden Fehler** leidet **und** dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände **offensichtlich** ist.

Der Anhörungs- und der Begründungsfehler sind schon deshalb nicht besonders schwerwiegend, weil sie in der Liste der heilbaren Fehler nach § 114 Abs. 1 LVwG genannt sind.

Die Nichtbeachtung des Grundsatzes aus § 83 LVwG ist bereits deshalb nicht in besonderem Maße gravierend, weil er im engen Zusammenhang mit dem Begründungserfordernis steht.

Gemäß § 114 Abs. 1 LVwG ist die Verletzung bestimmter Verfahrens- und Formfehler, die den Verwaltungsakt nicht nichtig machen, unbeachtlich.

Als Formfehler ist hier die fehlende Begründung zu nennen, die gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 2 von der Behörde nachträglich gegeben werden kann.

Die fehlende Anhörung kann als Verfahrensfehler nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 LVwG nachgeholt werden.

Für beide gilt gemäß § 114 Abs. 2 LVwG, dass sie grundsätzlich bis zum Ende der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden können. Hinsichtlich dieser Fehler wäre der Verwaltungsakt dann geheilt, also insoweit wieder rechtmäßig geworden.

Eine Heilung der Fehler aus § 81 Abs. 1 Nr. 2 LVwG und aus § 83 LVwG ist nicht möglich. Der Verwaltungsakt bleibt insoweit rechtswidrig.

- 3.** Der Verwaltungsakt ist am 31.01.2011 dem L per Boten zugestellt worden. Zustellung ist im Sinne des § 147 LVwG die Bekanntgabe eines schriftlichen Dokuments in einer gesetzlich bestimmten Form. Die Widerspruchsfrist beträgt, wie bereits vorher festgestellt, gem. § 58 Abs. 2 VwGO ein Jahr ab Bekanntgabe. Die Fristberechnung richtet sich nach § 119 Abs. 1 LVwG i.V.m. § 57 Abs. 2 VwGO nach § 222 ZPO. § 222 Abs. 1 ZPO bestimmt die Anwendbarkeit der §§ 187 ff. BGB für die Fristberechnung. Die Jahresfrist beginnt gem. § 187 Abs. 1 BGB am Tag nach dem Ereignis (Bekanntgabe), also am 1. Februar 2011. Sie endet gem. § 188 Abs. 2 BGB am 31.01.2012, einem Dienstag.
- 4.** Die sofortige Vollziehung des bekannt gegebenen Verwaltungsaktes ist gem. § 229 Abs. 1 LVwG nur möglich, wenn der VA unanfechtbar ist, d. h. wenn die Rechtsbehelfsfrist (Widerspruchsfrist) abgelaufen ist, oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Grundsätzlich entfaltet ein Widerspruch aufschiebende Wirkung, § 119 Abs. 1 LVwG, § 80 Abs. 1 VwGO. Ein Entfallen der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 2 Nrn. 1-3 kommt in diesem Fall nicht in Betracht. Es wäre nur die Anordnung einer sofortigen Vollziehung durch die Behörde gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 im Bescheid vom 31.01.2011 in Frage gekommen. Dazu hätte die Behörde neben der Anordnung selbst begründen müssen, warum ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht.